



MARKTGEMEINDEAMT

GUNSKIRCHEN

Polit. Bezirk Wels-Land

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Haus- und Betriebsordnung für den Veranstaltungsraum in der Kirchengasse 14 eingeschränkt auf den Veranstaltungsbetrieb

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2012 kundgemacht.

I. Anwendungsbereich:

1. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, KünstlerInnen, MusikerInnen, technischen Gehilfinnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte Anwendung.
2. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).
3. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für ihre Wohn- und Geschäftsgebäude eine Hausordnung, AZ: ÖAG -202, 203, 204/2003/Mit/S erlassen und gelangen die Bestimmungen der gegenständlichen Hausordnung subsidiär zur Anwendung.

II. Veranstaltungszweck:

Im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und der für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die

Marktgemeinde Gunskirchen unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

III. Veranstaltungszeit:

1. Die Veranstaltungszeit ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen vereinbarte Nutzungsdauer des Veranstaltungsraumes.
2. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung zur Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen ist, zu, dass er/sie seine/ihre Gäste und BesucherInnen verbindlich anhalten wird, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude zu verlassen.
3. Sofern der Veranstalter/die Veranstalterin die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Marktgemeinde Gunskirchen einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben. Von einer Überziehung der Veranstaltungszeit ist jedenfalls davon auszugehen, wenn die Veranstaltungszeit für spezielle Veranstaltungen 24 Stunden überschreitet.

IV. Zutrittsrecht:

Der Zutritt zum Veranstaltungsraum ist außerhalb der Zeit der Veranstaltung, der vertraglich festgelegten Auf- bzw. Abbauzeiten und Proben sowie Führungen nur den bei der Marktgemeinde Gunskirchen beschäftigten Personen und den politischen Entscheidungsträgern gestattet.

Amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen insbesondere auch den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes, des Brandsicherheitswachdienstes und dem sanitätsdienstlichen Personal sowie MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie dem Bürgermeister und von ihm eigens berechtigten GemeindevertreterInnen ist der Zutritt zu dem vertragsgegenständlichen Raum und Fläche jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

V. Verhalten der BesucherInnen:

Jeder Gast oder BesucherIn des Veranstaltungsraumes in der Kirchengasse hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen oder Gäste haben keinen Zutritt zum Veranstaltungsraum in der Kirchengasse bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude

aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter oder der Veranstalterin installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte MitarbeiterInnen (das sind Gebäudemanager bzw. deren VertreterInnen) der Marktgemeinde Gunskirchen verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Ordnerdienstes oder der befugten MitarbeiterInnen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes und der befugten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

VI. Besondere Bestimmungen:

1. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude mitgenommen werden.
2. Das Gleiche gilt für sperrige (ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. Sofern ein Gast oder ein/e BesucherIn damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.
3. Im gesamten Gebäude der Liegenschaft Kirchengasse 14 gilt Rauchverbot.

VII. Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes:

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
2. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. müssen die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Veranstaltung sichergestellt sein. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Gunskirchen ausgeschlossen und der Veranstalter/die Veranstalterin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung können die befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

Die festgelegte Besucherzahl von maximal 28 Personen darf nicht überschritten werden.

3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
4. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
5. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im OÖ. Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.

6. Im gesamten Bereich der Liegenschaft Kirchengasse 14 ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen sowie Bühnenpyrotechnik strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse nicht verwahrt und/oder verwendet werden, diese sind der Marktgemeinde Gunskirchen ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde Gunskirchen an entsprechenden Orten zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) mit in den Veranstaltungsraum in der Kirchengasse zu bringen.
7. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung des Veranstaltungsraumes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit den befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters/der Veranstalterin entstandene Schäden haftet dieser. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/der Veranstalterin entsprechend den Bestimmungen der Mietvereinbarung zu entfernen.
8. Zur Ausschmückung des Veranstaltungsraumes dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

VIII. Haftung und Sanktionen:

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die BenutzerInnen, BesucherInnen oder Gäste des Veranstaltungsraumes in der Kirchengasse betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar der Liegenschaft Kirchengasse 14 gehören.
2. Die Marktgemeinde Gunskirchen haftet nicht, wenn dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter/der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen.
3. Der Veranstalter/die Veranstalterin trägt Sorge dafür, dass seine/ihre BesucherInnen, Gäste und andere sich innerhalb seines/ihres Einflussbereiches im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch des Veranstaltungsraumes ausgeschlossen werden.

IX. Verhalten im Brandfall:

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Gunskirchen oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

X. Speisen und Getränke:

Das Recht zur Erbringung von Gastronomieleistungen liegt beim jeweiligen Veranstalter/Veranstalterin. Jede Art der Versorgung von Besuchern mit Speisen und Getränken ist unmittelbar nach Abschluss der Mietvereinbarung wenigstens aber 7 Werkstage vor der Veranstaltung mit der Marktgemeinde Gunskirchen abzuklären.

XI. Musikanlage:

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass keine Beeinträchtigung der in unmittelbarer Nähe liegenden Wohnobjekte eintritt.

XII. Umfragen:

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den VeranstaltungsteilnehmerInnen, BesucherInnen und Gästen im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse durch veranstaltungsfremde Personen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIII. Verkauf und Verteilen von Waren:

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIV. Fotoaufnahmen:

1. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich der Liegenschaft Kirchengasse 14, also im, vor und um das Gebäude bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter/die Veranstalterin, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen.
2. BesucherInnen und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern dies nicht vom Veranstalter/der Veranstalterin untersagt wird.

3. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Marktgemeinde Gunskirchen selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch den Veranstalter ausgeschlossen werden.
4. Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/der Veranstalterin, diese Regelungen weiter einzuschränken.

XV. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen:

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien im Veranstaltungsraum in der Kirchengasse sind zustimmungspflichtig. Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter/der Veranstalterin einzuholen und dem Marktgemeindeamt Gunskirchen vorzulegen. Ebenso hat der Veranstalter/die Veranstalterin der Marktgemeinde Gunskirchen gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

XVI. Schlussbestimmungen:

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Gunskirchen aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten MitarbeiterInnen zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen vor, bei Verstößen gegen diese Haus- und Betriebsordnung, sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen.

Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Gunskirchen oder den Veranstalter/die Veranstalterin findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude und Inventar etc. angerichtet werden, haftet der Mieter/die Mieterin verschuldensunabhängig gegenüber der Marktgemeinde Gunskirchen.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gilt die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen sowie die Haus- und Betriebsordnung für den Veranstaltungsraum in der Kirchengasse.

X. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair

Angeschlagen am:

Abgenommen am: